

UPDATE: CORONA-HILFEN (Stand: 06.11.2020)

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

sicher haben Sie bereits aus den verschiedensten Quellen zahlreiche Informationen rund um die Corona-Hilfen des Bundes erhalten.

Das Wichtigste vorab: Für all' unsere von der aktuellen Corona-Situation betroffenen Mandanten in der laufenden Betreuung prüfen wir sämtliche Fördermöglichkeiten **unaufgefordert**. Voraussetzung ist natürlich, dass uns die aktuelle Buchführung vorliegt.

Da uns verständlicherweise zahlreiche Rückfragen zu diesem Thema erreichen, wollen wir mit diesem Rundschreiben – möglichst einfach und knapp – die Corona-Hilfen des Bundes erläutern.

Zu unterscheiden sind:

- 1) Soforthilfe der Investitions- und Strukturbank
Förderzeitraum April bis Juli, Antrag ohne Steuerberater
- 2) Überbrückungshilfe des Bundes 1.0
Förderzeitraum Juni bis August, Antrag durch Steuerberater

Die Antragsfristen für die vorgenannten Fördermöglichkeiten sind bereits abgelaufen. In diesem Schreiben informieren wir deshalb lediglich über die nachstehend aufgeführten Hilfen.

- 3) Außerordentliche Wirtschaftshilfe November aufgrund des Teil-Lockdowns
Förderzeitraum **November 2020**, Antrag durch Steuerberater oder Steuerpflichtigen (wenn Solo-selbständig und Förderung kleiner 5.000,00 Euro unter besonderen Identifizierungspflichten)
- 4) Überbrückungshilfe des Bundes 2.0
Förderzeitraum September bis Dezember, Antrag durch Steuerberater

Zu 3) AUßERORDENTLICHE WIRTSCHAFTSHILFE AUFGRUND DES TEIL-LOCKDOWNS

Förderzeitraum November 2020, Antragsfrist: Noch keine Informationen

Betriebe, welche grundsätzlich aufgrund des Teil-Lockdowns temporär im Monat November 2020 schließen müssen, erhalten eine einmalige Kostenpauschale in Höhe von 75% des Umsatzes des Monats November 2019, so der Grundsatz.

Zugang / Voraussetzungen:

Antragsberechtigt sind sämtliche von der Schließungsverordnung **direkt betroffene Betriebe**. Hierunter zählen bspw. Gaststätten, Fitnessstudios und Hotels. **Indirekt betroffene Betriebe** (Definition: Unternehmen, die 80% ihrer Umsätze mit direkt von der Schließung betroffenen Unternehmen erzielen) sind ebenfalls antragsberechtigt. Hierzu zählt beispielsweise der Lieferant von Gaststätten oder Restaurants.

Was wird gefördert?

- 75% des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes des Monats November 2019
 - Ausnahmen:
 - Solo-Selbständige: Durchschnittlicher Jahresumsatz 2019
 - Aufnahme der Tätigkeit nach dem 31.10.2019: Monatsumsatz Oktober 2020 oder der monatliche Durchschnittsumsatz seit Gründung
 - Verbundunternehmen: Unternehmen mit mehreren Tochterunternehmen sofern 80% des Gesamtumsatzes betroffen sind
- Beispiel: Unternehmen betreibt ein Restaurant und einen Einzelhandel, Restaurant schließt im November, Einzelhandel bleibt geöffnet
Restaurant: 8.000,00 Euro Umsatz im November
Einzelhandel: 2.000,00 Euro Umsatz im November
Da das Restaurant 80% des Gesamtumsatzes ausmacht, wird hier die Nothilfe gezahlt.

Höhe der Förderung / Anrechnungen:

Andere Förderhilfen für den Förderzeitraum November 2020 (insbesondere die Überbrückungshilfe 2.0 und das Kurzarbeitergeld) werden auf die Förderung angerechnet.

Eigene Umsätze, die 25% der Umsätze des Vergleichsmonates übersteigen, werden ebenfalls auf die Kostenpauschale angerechnet. Auf diese Weise soll eine Überförderung von mehr als 100% des Vergleichsumsatzes verhindert werden.

Beispiel: Fitnessstudio

Schließung im November

Umsatz November 2019:	10.000,00 Euro
Umsatz November 2020:	3.000,00 Euro
Förderbetrag 10.000,00 € x 75% =	7.500,00 Euro

10.000,00 € x 25% = 2.500,00 Euro (werden nicht angerechnet)

3.000,00 € ./ 2.500,00 Euro = 500,00 Euro (werden angerechnet)

Förderung somit: **7.000,00 Euro**

Erweiterung:

Kurzarbeitergeld für den Monat November: 5.000,00 Euro

Überbrückungshilfe November: 2.000,00 Euro

= keine Förderung!

⚡ ⚡ ⚡ Besonderheiten Gastronomie:

Bei Restaurants bemisst sich der Förderbetrag an den Umsätzen des Vergleichsmonats, die dem vollen Mehrwertsteuersatz unterlegen haben. Außerhausumsätze des Vergleichsmonats fließen demnach nicht in die Berechnung der Kostenpauschale mit ein. Im Gegenzug werden Außerhausumsätze während der Schließung von der Anrechnung auf die Fördersumme ausgenommen. Sie fließen also nicht in die 25%-Grenze. Heißt im Klartext: **Außerhausumsätze in der Gastronomie sind ausdrücklich gewollt!**

Erweiterung des Beispiels:

Umsatz November 2019: 11.000,00 Euro

Davon in 2019 außer Haus: 1.000,00 Euro

Davon in 2019 Verzehr im Restaurant: 10.000,00 Euro

Förderbetrag: 10.000,00 Euro x 75% = 7.500,00 Euro

Umsatz November 2020: 11.000,00 Euro

Davon Außer-Haus-Verkauf: 10.000,00 Euro

Sonstiger Umsatz: 1.000,00 Euro

Anrechnungsbetrag:

1.000,00 Euro x 25% = 250,00 Euro

Förderbetrag: 7.500,00 ./ 250,00 Euro = **7.250,00 Euro**

Erweiterung:

Gezahltes Kurzarbeitergeld für November = 2.000,00 Euro

Überbrückungshilfe 2.0 für November= 2.250,00 Euro

Förderung: 3.250,00 Euro

Zu 4) ÜBERBRÜCKUNGSHILFE 2.0

Förderzeitraum September bis Dezember 2020, Antragsfrist: 31.12.2020

Die Überbrückungshilfe des Bundes wurde mit dem nachfolgend erläuterten Programm auf den Förderzeitraum September bis Dezember verlängert.

Zugang:

Die Zugangsvoraussetzungen wurden erleichtert. Grundsätzlich sind Unternehmen aller Größen, Solo-Selbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen antragsberechtigt. Abweichende davon sind nicht berechtigt:

- Aufnahme der Tätigkeit erst nach dem 31.10.2019
- Nicht beim deutschen Finanzamt angemeldet
- Ohne inländische Betriebstätte
- Unternehmen, die sich per 31.12.2019 bereits in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben (EU-Definition) und diesen Status nicht überwunden haben
- öffentliche Unternehmen
- Unternehmen mit Zugang zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF)
- Unternehmen mit mindestens 750 Mio. Umsatz
- Freiberufler / Soloselbständige im Nebenerwerb

Voraussetzungen:

- Umsatzeinbruch von mindestens 30% im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 im Vergleich zum Vorjahr **oder**
- 50% Umsatzeinbruch in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 im Vergleich zum Vorjahr

Gefördert wird:

Förderfähig sind – wie auch bei der Überbrückungshilfe 1.0 – lediglich die betrieblichen Fixkosten und explizit kein Unternehmerlohn! Nach wie vor wird hier auf den erleichterten Zugang zur Grundversorgung der Agentur für Arbeit verwiesen (Hartz IV).

Höhe der Förderung:

- Umsatzeinbruch größer 70%: Erstattung von 90% der Fixkosten
- Umsatzeinbruch 50% bis 70%: Erstattung von 60% der Fixkosten
- Umsatzeinbruch 30% bis 49%: Erstattung von 40% der Fixkosten

Ausführliche Informationen finden Sie in den FAQ des Bundesministeriums für Wirtschaft unter:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/faqlist.html>

Außerordentliche Wirtschaftshilfe:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-11-05-faq-ausserordentliche-wirtschaftshilfe.html>

Da es sich bei unserer Auflistung nur um eine kurze erläuternde Auflistung der Möglichkeiten handelt, können Sie sich im Zweifelsfall gerne mit uns in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Herres & Lorth Partnerschaft
Steuerberatungsgesellschaft